

II. ib f. 262' unmittelbar nach I. Ueberschrift: De morte comitis Friderici et aliorum; v. 1 Questio discurrit; 8 solido; 9 posse; 11 Hos parcendo iuuat; 15 docet edis; 16 dominum; 21 fulmina; 24 nefasta; 25 invitatis; 26 domus; 27 Est casus tetri nova res; 32 onus. quod (so hatte vielleicht auch Mon.); 33 facti famose nobilitati (sic); 34 suggero vix animo; 35 dies prefixa; 41 Conueniunt. disconueniunt; 43 frequens sententia ducta; 44 approbo; 45 sequestra (das kann auch im Mon. gestanden haben); 47 silendo; 50 cadunt comites. nam cecidere; 51 fehlt; 55 uobis. — Doch die Verse 39–46, welche die lebendige Schilderung der Berathung enthalten, setze ich lieber vollständig her:

Intra primates de federe pacis habendo

Utile consilium ducitur in medium.

Conueniunt, disconueniunt pro tempore, pro re:

Quod reprobant illi, suscipiunt alii.

Itque reditque frequens sententia ducta per altos

Magnatum sensus: approbo tale forum.

Jamque loco poscente domus in parte sequestra

Eligitur stacio colloquii studio.

Durch Herrn Dr. W. Meyer war ich auch darauf aufmerksam gemacht, dass sich nach der Angabe des P. Anton Weis l. c. S. 72 im Cod. 84 auf dem Rückdeckelblatt noch zwei längere Gedichte aus dem 12. Jahrh. befinden. Sie sind in gleichzeitiger Schrift ausserordentlich eng und gedrängt mit sehr vielen Abkürzungen geschrieben. Der Inhalt ist leider nicht geschichtlich, aber sie gehören doch zu bestimmten Orten und Persönlichkeiten, von denen wir sonst sehr wenig wissen, und gewähren ein Zeugniß für die lebhaft Beschäftigung mit dem classischen Alterthum und die achtungswerthe formale Bildung, welche damals in vielen deutschen Bisthümern und Klöstern zu finden war. Deswegen möge es gestattet sein, sie hier mitzutheilen. Die Fehler sind grossentheils Folgen der damals herrschenden fehlerhaften grammatischen Meinungen, und die Dunkelheit des Ausdrucks veranlasst durch den lästigen Zwang der leoninischen Hexameter. Das erste dieser Gedichte ist zum Preise eines Bischofs von Regensburg verfasst, von dem, wie Herr P. Anton Weis bemerkt, v. 102 gerühmt wird, dass er nicht durch das neue Schisma sein Chrisma erlangt habe. Er vermuthet deshalb mit grosser Wahrscheinlichkeit, dass Bischof Kuno II. von Raitenbuch gemeint sei, welcher am 9. October, dem Tage des h. Dionysius, 1167 erwählt wurde und 1168 auf dem Würzburger Hofstage sich weigerte, von dem schismatischen Erzbischof Christian von Mainz die Weihe anzunehmen. Komischer Weise folgert Gemeiner in seiner Regensburger Chronik (I, 265) aus einer Stelle der Miracula S. Eberhardi (MG. SS. XI, 102), dass er im Jahre 1168 aus seinem Bisthum vertrieben sei, während dort nur von einem Exorcismus die Rede ist, bei welchem der Gestank des Teufels ihn und den Erzbischof von Salzburg nöthigte, sich von ihren Sesseln zu entfernen. Nach